Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 17a Stmk. GR 1985

Stmk. GR 1985 - Steiermärkisches Gemeindebediensteten-Ruhebezugsleistungsgesetz 1985

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

Für die Berechnung des Beitrages für das Jahr 2021 ist§ 6 Abs. 2 in der Fassung LGBl. Nr. 87/2013 anzuwenden.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 115/2020

In Kraft seit 01.01.2021 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at